

Amtliche Bekanntmachung Nr. 230/2024
des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

I.

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Kellinghusen
(Hebesatzsatzung)**

vom 13.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 06.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kellinghusen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 554 % |

- | | |
|-------------------|-------|
| (2) Gewerbesteuer | 370 % |
|-------------------|-------|

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Kellinghusen, den 13.12.2024

Gezeichnet
Axel Pietsch
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de,
unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.

Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an den
Bekanntmachungstafeln „vor dem Rathaus – Am Markt 9“, „vor dem Gebäude Brauerstraße
42“ und „vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz –“ ist erfolgt.